

zahlreiche Formen des literarischen Rechtssubjects, welche sich nicht in der Eigenschaft der unmittelbaren Autorentätigkeit repräsentieren, z. B. die Publicationen juristischer Personen, wie Akademien und Universitäten, die selbstständig geplanten Unternehmungen des Verlagshandels u. s. w. Deshalb soll man das Rechtssubject nicht sowohl mit Autorschaft, welche freilich die vornehmste, aber immerhin nur eine einzelne Erscheinungsform desselben ist, als mit Urheberschaft bezeichnen, welche letztere Bezeichnung auch besser auf das artistische Recht zu übertragen ist.

Wieviel nach dieser Seite zur Verbreitung richtiger Begriffe noch zu thun übrig bleibt, beweist, daß im Congreß nicht ein einzelnes Mitglied, sondern eine ganze Section, die zweite, den Antrag stellen konnte, ein Eigenthumsrecht für stenographische Aufnahmen von parlamentarischen, politischen und anderen an öffentlichen Orten gehaltenen Vorträgen anzuerkennen. Eine Zergliederung des eigenthümlichen, aber recht auf den „Erwerb“ ausgehenden Antrags würde zu den sonderbarsten Dingen führen. Hr. Pascal Duprat, gewissermaßen die einzige kritische Autorität, welche in den Debatten hervorleuchtete, bezeichnete eine solche Bestimmung als einen „Diebstahl an den Völkern, an dem Eigenthum Aller, welche eins der Hauptaugenmerke des Congresses, die Verbreitung und Verallgemeinerung der Ideen, von Grund aus zerstören würde“. Wie ist es möglich, daß eine ganze Section dem Congreß einen solchen Antrag einbringen konnte, der wie dieser aller sachlichen Begründung entbehrt, und das Recht und die Würde der literarischen Urheberschaft bis auf das von einem Abschreiber aufgenommene Dictat ausdehnt? Hat einer der Herren von der zweiten Section in seiner literarischen Beschäftigung schon Veranlassung genommen, über das Object des literarischen Rechtsschutzes nachzudenken? Kaum kann dies hiernach angenommen werden.

Der Congreß verwarf einen Antrag, welcher in der Form, wie er geschah, sein Ansehen vor dem europäischen Publicum auf das allerbedenklichste gefährden mußte. Aber der Mangel an sachlichem Urtheil mag sich auch hier wieder gezeigt haben; denn nicht bloß, daß man den Antrag der zweiten Section verwarf, beschloß man gleichzeitig, die Reproduction von öffentlichen Vorträgen frei zu gestatten, nur dann ausgenommen, wenn es sich um die bündeweise Herausgabe solcher Documente handele. Offenbar schüttet man hier das Kind mit dem Bade aus. Die Reproduction öffentlicher Vorträge soll freigegeben sein. Wenn ein Gelehrter eine Vorlesung hält, an der sich Jedermann entweder unentgeltlich oder gegen ein bestimmtes Honorar betheiligen kann, so ist das ein öffentlicher Vortrag. Schreibe ich die Vorlesung nieder und gebe sie in Druck, so ist das keine bündeweise gesammelte Herausgabe, und doch kann ich damit das Recht des Mannes in doppelter Beziehung kränken; erstens kann damit ein Eingriff in seine persönliche Freiheit geschehen, denn was in Verfolgung eines Lehrzweckes für die Vorlesung bestimmt war, ist deshalb noch nicht für den Druck bestimmt; zweitens aber kann ich damit sein Vermögen beeinträchtigen, denn liest er z. B. drei Stunden lang, so bildet das eine respectable und der finanziellen Ausbeutung fähige Broschüre. In beiden Fällen bin ich nach der gesunden Vernunft und nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen strafbar. Der Brüsseler Congreß spricht mich davon frei.

Wir erlauben uns noch einen anderen Antrag zu berühren. Hr. L. Hymans legte einen Katalog von französischen Werken vor, welche trotz eines zwischen Frankreich und dem Königreich Sachsen abgeschlossenen literarischen Vertrags in Leipzig als Nachdruck erschienen sein sollen, und sprach den Wunsch aus, der Congreß möge der deutschen Citadelle des Nachdrucks ein Zeichen der Enttäuschung geben. Der Vorsitzende, Hr. Ch. Faider, bemerkte, daß der Congreß nicht die Sendung habe, seinen Unwillen über diese oder

jene Praktik zu erkennen zu geben, welche zu beurtheilen und aufzuklären ihm alle Elemente abgingen.

Solange der Katalog nicht vor uns liegt, müssen wir gerechtes Mißtrauen in die Motive eines Antrags setzen, der von dem Mitgliede einer Versammlung ausgeht, in der so schwankende und unklare Anschauungen über das Wesen des Nachdrucks und der ihm gegenüber geltend zu machenden Rechte zum Ausdruck gelangt sind. Zwischen Sachsen und Frankreich besteht ein Vertrag zur Verhütung unberechtigter Reproduction; ist dieser Vertrag verletzt worden, so mögen die französischen Schriftsteller ihre Ansprüche geltend machen, vorausgesetzt daß sie in Bezug auf das Uebersetzungsrecht die nöthigen Förmlichkeiten erfüllt haben; sind sie nicht erfüllt worden, so ist dies schwerlich ohne die bestimmte Absicht einer leichteren und weiteren Verbreitung geschehen, wenigstens hört dann aber der Nachdruck auf, Nachdruck zu sein, und kein Mensch von einiger parlamentarischer Schule wird sich dazu verstehen, einen Antrag wie den obigen darauf zu gründen. Obschon die Antwort des Vorsitzenden etwas Aehnliches anzudeuten scheint, haben wir über die Motive des Antrags wie gesagt so lange kein bestimmtes Urtheil, als wir das erwähnte Verzeichniß nicht vor uns sehen. Was aber die Form und Ausdehnung jener öffentlichen Beschuldigung betrifft, so berechtigt uns dieselbe vollkommen zu einer Aeußerung über den Charakter des Hymans'schen Wunsches. Hr. Hymans nennt Leipzig die „deutsche Citadelle des Nachdrucks“; dem deutschen Publicum und dem größeren Theile des gebildeten ausländischen Publicums brauchen wir hiernach kaum zu bemerken, daß die Kenntniß der buchhändlerischen Verhältnisse Leipzigs Seitens des Antragstellers sehr bedenklicher Natur scheint. Leipzig ist der Mittelpunkt eines selbstständigen und weltbekannten Verlagshandels, der zu seiner Entwicklung vor Allem eines geordneten Rechtszustandes bedarf und sich denselben geschaffen hat; hiermit ist genug gesagt, um die Bezeichnung „deutsche Citadelle des Nachdrucks“ auf den Ausdruck mangelnden Urtheils oder einer unverantwortlichen Leichtfertigkeit zurückzuführen*). Zu Ehren des Hrn. Hymans nehmen wir an, daß ihm das Urtheil mangelt, denn gegen den Vorwurf der Leichtfertigkeit würde er sich anders schwerlich gegenüber einer buchhändlerischen Genossenschaft vertheidigen können, zu deren Verband Persönlichkeiten zählen, welche sich um die Sicherung des öffentlichen Rechts namhafte Verdienste erworben haben. Daß auch im geordnetsten Gemeinwesen Verstöße gegen Recht und Gesetz vorkommen, ist etwas Selbstverständliches, und haben wir hier nur bei Hrn. Hymans in Erinnerung zu bringen. Sollte Hr. Hymans indeß seine Studien und Beobachtungen über den Nachdruck fortsetzen, so geben wir ihm einen Fingerzeig, der ihm über gewisse Erscheinungen auf diesem Gebiet wahrscheinlich mehr Aufklärung verschaffen wird, als viele Reden und Anträge, die er zu Brüssel gehört hat. Ueberall nämlich, wo ein eigentlicher Verlagshandel im Aufkommen begriffen ist, wird dem Nachdruck das Terrain schwierig; denn jener ist ohne geordneten Rechtszustand nicht möglich; ist letzterer nicht vorhanden, so schafft er ihn sich oder er verkümmert. Hr. Hymans wird diesen Satz namentlich beim Studium der literarischen Rechtszustände in Deutschland bestätigt finden. Nur muß er sich hüten, eine etwaige Nachdruckspelunke (in Deutschland dürfte er eine solche kaum finden) für einen Verlagsort anzusehen. Zwischen einem Verlagshändler und einem Nachdrucker besteht ein großer Abstand, der für ihn immermehr erkennbar werden wird, je mehr er in die vorhandenen Verhältnisse von dieser Seite Einsicht gewinnt.

*) Nach den vorliegenden Zeitungsberichten verdiente die Hymans'sche Auslassung allerdings eine scharfe Zurechtweisung, nach der Wirklichkeit aber geht ihr jede weitere Bedeutung ab, wie wir demnächst bei Gelegenheit eines eingehenden Artikels über die Thätigkeit des Brüsseler Congresses darthun werden.
Anm. v. Red.